92/148 a,b,c,d

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Juni 1982 Nr. 1594

OLTEN: Gestaltungsplan Mühletalweg/Fustligweg

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Mühletalweg/Fustligweg mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Das Areal des vorliegenden Gestaltungsplanes östlich des Säli-Schulhauses liegt gemäss rechtsgültigem Zonenplan Fustlig-Wilerfeld in der reinen Wohnzone W3A. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2841 vom 26. Mai 1981 wurde über dieses Gebiet ein neuer Teilzonenplan erlassen, der zusätzlich die Realisierung von gewissen Dienstleistungsbetrieben erlaubt. Der zu genehmigende Gestaltungsplan besteht aus einem maximal 5-geschossigen, in der Höhe gestaffelten Mehrfamilienhausbau. Die Verkehrserschliessung erfolgt über den Mühletalweg. Sämtliche Parkplätze sind in einer grösseren unterirdischen Einstellhalle untergebracht.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 5. März bis 5. April 1982. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Plan am 15. April 1982.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

27247 - 100000 - 1981

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Punkt 18 der Sonderbauvorschriften bestimmt: "Alle den Plänen und den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gemeindevorschriften gelten als aufgehoben". Aus Rechts- und Zweckmässigkeitsgründen muss diese Bestimmung entgegen ihrem wörtlichen Sinn so ausgelegt werden, dass widersprechende Gemeindevorschriften auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar sind. Diese Auslegung entspricht auch der verfolgten Absicht. Sie dient der Behebung eines offensichtlichen Fehlers und kann vom Regierungsrat in Anwendung von § 18^{3} des kantonalen Baugesetzes selber beschlossen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Mühletalweg/Fustligweg der Stadt Olten wird mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.

2. Punkt 18 der Sonderbauvorschriften ist entsprechend den materiellen Bemerkungen auszulegen und anzuwenden.

3. Die Stadt Olten wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1982 noch 1 Satz von der Gemeinde unterzeichnete Pläne und Sonderbauvorschriften zuzustellen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 200.--	Kto. 2000.431.00
Publikationskosten	Fr. 18.--	Kto. 2020.435.00
	Fr. 218.--	(Staatskanzlei Nr. 156)KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gimmi

Bau-Departement (2) CA
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4600 Olten, mit Belastung im KK
EINSCHREIBEN
Stadtbauamt der EG, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz (mit separater Post)

Amtsblatt Publikation:

Der Gestaltungsplan Mühletalweg/Fustligweg der Stadt Olten wird mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.